

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 318 (26.12.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Ziffer 318.

Commissionsbericht

über

das transitorische Gesetz  
die Wahl der Gemeindevorsteher u. betreffend.

Erstattet

vom Geheimenrath Frhrn. v. Rüd. t.

Durchlauchtigste,  
Hochgeehrteste Herren!

Der von beiden Kammern angenommene zur höchsten Sanc-  
tion übergebene Gesetzentwurf über Verfassung und Verwal-  
tung der Gemeinden stellt als Regel auf, daß die Dienste der  
Gemeindevorsteher, (Bürgermeister), der Mitglieder der Ge-  
meindeverwaltungsbehörden — (Gemeinderath und Bürgeraus-  
schuß), der Gemeindebeamten (Gemeinderechner und Rathss-  
schreiber) nur auf einen beschränkten Zeitraum durch Wahlen  
besezt, und periodisch diese Wahlen erneuert werden müssen.  
Bei den Gemeindebeamten sind insoferne Ausnahmen gestattet,  
als solche auf längere oder kürzere Zeit (§. 121. und §. 18) er-  
wählt werden können, mithin hier der Termin der periodischen  
Erneuerung nicht von dem Gesetze, sondern von dem Gemein-  
derath und Ausschuß fixirt wird. Diese Regel, welche bisher  
mit Ausnahme der Gemeindeausschüsse nicht bestanden, da alle  
andere Wahlen, nämlich der Borgesezten, Stadträtthe, Orts-  
gerichte, Rathss- und Gerichtsschreiber und Gemeinderechner

(Bürgermeister) auf Lebensdauer, oder wenigstens so lange nicht abgetreten wurde, galten, bringt es von selbst mit sich, daß eine vorübergehende gesetzliche Anordnung eintrete, wie es mit Einführung der Gemeindeordnung hinsichtlich der ersten Wahlen, als Uebergang zur neuen Regel, gehalten werden sollte.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält solche. Neben der Aenderung in der Benennung der Behörden und Beamten, gemäß der neuen Gemeindeordnung (Art. 1.) nimmt derselbe folgende Grundsätze an: „daß alle Vorsteher, Verwaltungsbehörden und Gemeindebeamten mit Ausnahme der auf Lebens- oder bestimmte Zeit angestellten Gerichts- oder Rathsschreiber, welche für diese Dauer bleiben, vom 1. Juni nächsten Jahrs an neu gewählt werden sollen, als dem angenommenen Zeitpunkt der Einführung der Gemeindeordnung;

daß jene Wahlen successive und so geschehen, damit die vorgehenden Auflösungen keine Stockung in der Gemeindeverwaltung besürchten lassen. Es sollen zuerst die Bürgermeister, sodann die Gemeinderäthe, nach ihnen die Rathsschreiber, die Bürgerausschüsse, endlich die Gemeindecerner gewählt werden.

Die früher berathenen Entwürfe der Gemeindeordnung gingen nicht von derselben Ansicht aus. Nach dem von 1822 beabsichtigte man nur einen successiven Uebergang zu den periodischen Erneuerungen nach Maßgabe vorkommender Dienst erledigungen, namentlich sollten die Ortsvorsteher im Dienste und Genuß bleiben, und nach ihrem Abgang auf vorgängige Regulirung der Gehalte neue Wahl eintreten.

Der jetzt ergriffene Weg ist rascher und durchgreifender; er wird mit der neuen Gemeindeordnung zugleich neue Behörden, die aus ihren Elementen hervorgegangen sind, darstellen, welche also um so eifriger an ihrer Auszubildung und Vollziehung hängen werden, und erscheint sonach solcher dem Zwecke erspriesslicher. Allein zu verkennen ist nicht, daß zugleich manche

langjährig bestandene Verhältnisse schnell abgerissen werden, daß manche um ihre Gemeinde wohl verdiente Vorsteher und Beamte, die diesem Berufe andere sichernde Nahrungsquellen aufopferten, und in dem mit solchen verbundenen Einkommen einen Ersatz fanden, einen herben Verlust erleiden können, zumal da die ersten Wahlen bei dem aufstrebenden noch nicht regelten Gange nach Neuem meistens gegen das bisher Bestehende sich richten werden. Allein da eigentliche Rechtstitel nicht zur Seite stehen, und bisher die Entlassung frei stand, da ferner eine allgemeine Maßregel, welche, wie man hofft, zu etwas Besserm, wenigstens Zeitgemäßem hinführen soll, einzelne Interessen hier, wie in andern Fällen, zum Opfer gefordert werden können, und es allerdings zweckmäßig ist, die neue Gemeindeordnung, wenn sie allgemein eingeführt wird, auch in allen, besonders den wichtigern Theilen gleichzeitig ins Leben treten zu lassen, so glaubt die Commission, daß diesem ersten Grundsatz beigetreten werden müsse. Die Bestimmung einer Reihenfolge der neuen Wahlen hinsichtlich der Aemter und Dienste ist nothwendig; sie muß mit Rücksicht auf die gegenseitige Stellung geschehen, und die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe hier vorausgehen, weil unter deren Leitung und Theilnahme die weitem Wahlen, wie es die Gemeindeordnung will, Statt zu finden haben.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir zu den einzelnen Artikeln über:

Bei Art. 1., der die künftige Benennung des ersten Vorgesetzten, der Stadträthe und Ortsgerichte vorschreibt, ist nichts zu bemerken.

Ebenso bei Art. 2., welcher die Fortsetzung der Functionen bis zu Beendigung der Wahlen anordnet.

Art. 3. setzt den Zeitraum vom 1. Juni 1832 bis 31. December 1832 zur successiven Auflösung der Gemeinderäthe und Vollziehung der Wahlen der Bürgermeister und Gemeinde-

rathsglieder fest, welcher als genügend angesehen werden kann, aber auch nicht zu groß ist, wenn man die Theilnahme der Aemter bei den Bürgermeisterwahlen in größern Bezirken berücksichtigt.

Art. 4. verfügt für den Fall, wo die Erledigung einer Bürgermeisterstelle vor dem ersten Juni 1832 eintreten sollte, daß hier sogleich eine neue Wahl nach Vorschrift der Gemeindeordnung vor sich gehen, und solcher die Auflösung und neue Wahl des Gemeinderaths nachfolgen soll, was allerdings angemessener ist, als wenn durch ein Provisorium bis zum allgemeinen Termin vorgesorgt werden wollte.

Bei dem Art. 5. ist nichts zu erinnern, indem wir voraussetzen, daß die Wahl des neuen Rathsschreibers erst nach Erneuerung des Bürgerausschusses, welche der des Gemeinderaths sogleich folgen solle, Statt findet, da der Ausschuss nach §. 18. hierzu seine Zustimmung zu geben hat, also vorher nach den Formen des neuen Gesetzes bestellt sein muß.

Die Vorsorge in dem Artikel 6., daß die dermaligen Gemeindecassier bis zum 31. Mai 1833 in ihrer Function verbleiben, und die neue Wahl erst 14 Tage vor dem Rechnungsschluß Statt haben soll, hat unsern Beifall, da sein Austritt im Laufe eines Rechnungsjahres der Gemeinde nur nachtheilig wäre.

Die Art. 7. und 8. geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Die Commission trägt sonach auf unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs an.